

# **Polizeiverordnung**

## zur Abwehr der von verwilderten Haustauben und Wildtauben ausgehenden Gesundheitsgefahren in der Kreisstadt Saarlouis

Auf Grund der §§ 8, 59 und 63 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. I S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. I S. 1406), erlässt der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis als Ortspolizeibehörde für das Gebiet der Kreisstadt Saarlouis folgende Polizeiverordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich:**

(1) Die nachfolgenden Vorschriften erhalten Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Kreisstadt Saarlouis und gelten im gesamten Bereich des Inneren Rings im Innenstadtbereich der Kreisstadt Saarlouis und des Naherholungsgebietes Saaraltarm.

Das Verbot umfasst alle öffentlichen Straßen des § 2 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17. Dezember 1964 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie öffentliche Anlagen im Sinne des § 1 Satz 2 der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Inneren Rings und des Naherholungsgebietes Saaraltarm und auch die Fütterung auf privaten Grundstücken, wenn sie sich auch auf die genannten Bereiche auswirkt.

(2) Zum Inneren Ring gehören folgende Straßen und der Bereich, der von diesen umschlossen wird:

- Anton Merziger-Ring
- Choisy-Ring
- Prälat-Subtil-Ring
- Titzstraße
- Kaiser-Friedrich-Ring
- Luxemburger Ring

Zum Naherholungsgebiet Saaraltarm zählt das Gewässer des Saaraltarms, der Uferbereich, der um den Saaraltarm führende Fußweg und die daran angrenzenden Grünanlagen.

### **§ 2 Taubenfütterungsverbot**

(1) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann.

(2) Wer Lebensmittel verkauft oder zum sofortigen Verzehr anbietet, hat dafür zu sorgen, dass der Boden im Bereich von 5 Metern an seiner Verkaufsstelle frei ist von solchen Stoffen, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden.

(3) Das Fütterungsverbot für wildlebende Tauben gilt nicht für die von Organisationen eingerichteten und betreuten Taubenschläge.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i.S. des § 63 Absatz 1 des Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 im Stadtgebiet verwilderte Haustauben oder Wildtauben füttert,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 im Stadtgebiet Futter auslegt, das zum Füttern von verwilderten Haustauben oder Wildtauben bestimmt ist,
3. entgegen § 2 Abs. 2 seine Verkaufsstelle nicht säubert und frei hält von Taubenfutter.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 63 Abs. 2 des Saarländischen Polizeigesetzes mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer beträgt 20 Jahre.

Saarlouis, den 08.11.2013

**Der Oberbürgermeister  
der Kreisstadt Saarlouis  
als Ortspolizeibehörde**

( Roland Henz )